

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

61 (27.12.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 97847 G.D. Tantiemen aus dem Personen- zc. und Güterverkehr zc.
Nr. 98351 B. Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-Verfahren bei fehlenden Gepäckstücken zc.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 98432 G.D. Bezüge des Dampfschiff-Fahrpersonals für Fahrdienstleistungen.
Nr. 98672 B. Benutzung fremder Güterwagen.
Nr. 97927 R. Bearbeitung des Jahresberichts für 1889.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 97847 G.D. Tantiemen aus dem Personen- zc. und Güterverkehr betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums wird mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an Folgendes verfügt:

1. Die sogenannten Tantiemen von bahnsseitig erhobenen Nebengebühren aus dem Personen- zc. und Güterverkehr werden vom 1. Januar 1890 an nicht mehr gewährt.
2. Diejenigen Beamten und ständigen Arbeiter der diesseitigen Verwaltung, welche bestimmte, nach dem Nebengebührentarif von dem Versender bezw. Empfänger besonders zu bezahlende Handdienstleistungen verrichten, erhalten dafür Arbeitsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.
3. Arbeitsgebühren können nur erhalten:
ständige Arbeiter und andere ohne Beamteneigenschaft ständig im Eisenbahndienst verwendete Personen, außerdem von den Beamten:
Bureaudiener, Pförtner, Weichenwärter und Billetausgeber.
4. Von den im Personen- zc. Verkehr vorkommenden Handdienstleistungen berechtigt nur die Aufbewahrung von Handgepäck zum Bezug von Arbeitsgebühren.
Dieselben werden nur dann gewährt, wenn in dem betreffenden Monat die Einnahmen der Station an Lagergebühren für jene Aufbewahrung mindestens den Betrag von fünf Mark erreicht. Die Arbeitsgebühr ist im Ganzen auf den vierten Theil der gedachten Einnahme festgesetzt.
Soweit die Arbeitsgebühr für den Einzelnen in einem Monat mehr als zehn Mark ausmachen würde, gelangen drei Viertel des Mehrbetrags nicht zur Auszahlung.

5. Von den Handdienstleistungen beim Güterverkehr kommen nur das Verwiegen und das Auf- und Abladen von Gütern, mit oder ohne Benützung eines Krahmens, für die Arbeitsgebühr in Betracht.

Die Gewährung einer Arbeitsgebühr unterbleibt, wenn in dem betreffenden Monat die Einnahme der Station an Wägegeld, an Auf- und Abladegebühren und an Krahngeld zusammen nicht wenigstens 10 *M* ausmacht. Die Einnahmen an Krahngeld für die Benützung des Krahns durch den Versender oder Empfänger bleiben außer Betracht.

Die Arbeitsgebühr ist im Ganzen auf den vierten Theil der gedachten Einnahme festgesetzt; soweit die Arbeitsgebühr für den Einzelnen mehr als zehn Mark ausmachen würde, gelangen drei Viertel des Mehrbetrags nicht zur Auszahlung.

6. Ueberall kommt für den Bezug von Arbeitsgebühr nur die Leistung der eigentlichen Handarbeit, nicht auch die Thätigkeit der Erhebung und Berechnung der Gebühr in Betracht.

Soweit mit der die bahnsseitige Gebührenerhebung veranlassenden Handdienstleistung nur ein Bediensteter befaßt war, erhält derselbe am Monatschluß den bestimmten Theilbetrag der Einnahme an Nebengebühren. Im Uebrigen bemißt sich die Arbeitsgebühr jedes Bediensteten nach seiner thatsächlichen Betheiligung an der betreffenden Handarbeit.

Das Maß dieser Betheiligung ergibt sich regelmäßig aus der thatsächlichen Dienst-eintheilung; soweit ein Bediensteter aus irgend einem Grunde an der betreffenden Dienstbesorgung nicht betheiligt war, kann er Arbeitsgebühr nicht erhalten.

Wo mehrere zu der für die Betheiligung an dem Gebührenbezug maßgebenden Arbeit geeignete Bedienstete angestellt sind, ist bei der Dienst-eintheilung darauf zu achten, daß die Arbeit und demgemäß auch der Gebührenbezug sich auf die etatmäßigen Beamten möglichst gleichmäßig vertheilt. Kann aus dienstlichen Rücksichten eine gleichmäßige Eintheilung aller im Allgemeinen zur Dienstbesorgung berufenen Beamten nicht getroffen werden, so richtet sich auch in diesem Falle die Vertheilung der Arbeitsgebühren nach dem thatsächlichen Maß der Betheiligung des Einzelnen an der Arbeit.

7. Am Schluß des Monats sind von dem Expeditionsvorsteher die Einnahmen, aus welchen Arbeitsgebühren gewährt werden, festzustellen und in einem Verzeichniß, welches auch zur Aufnahme der Empfangsbeseinigungen zu dienen hat, die den einzelnen Bezugsberechtigten zufallenden Arbeitsgebühren auszuscheiden. Diese Nachweisung ist dem Großh. Betriebsinspektor zur Zahlungsanweisung vorzulegen, worauf durch die Stationskasse die Auszahlung gegen Erhebung der Empfangsbeseinigung zu geschehen hat.

Die Arbeitsgebühren aus dem Handgepäckdienst werden in der Hauptzusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben aus dem Personen- u. Verkehr und die Arbeitsgebühren aus dem Wägegeld und den Auf- und Abladegebühren einschließlich Krahngeld

werden in dem Güterrechnungsabluß verausgabt. Die Nachweisung mit den Empfangsbescheinigungen ist der Monatsrechnung als Beleg anzuschließen und von der Großh. Eisenbahnhauptkontrolle einer Prüfung zu unterziehen.

8. Arbeiter und andere Bedienstete, die ihr Dienstverhältniß zur Eisenbahnverwaltung aus irgend einem Grunde freiwillig lösen oder die entlassen werden, verlieren dadurch den Anspruch auf die noch nicht ausbezahlten Arbeitsgebühren; der Betrag derselben wird zwar berechnet, verbleibt aber der Betriebskasse und ist bei der Ausgabeverrechnung in dem Verzeichniß (Ziffer 7) abzusetzen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für solche Badische Stationen, bei welchen die betreffenden Dienstzweige durch das Personal der anschließenden fremden Bahnen versehen werden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 98351. B. Das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-Verfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung angekommenen Gepäckstücken und Gütern betreffend.

Vom 1. Januar 1890 ab tritt eine vom Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen ausgegebene Dienstanweisung, betreffend das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-Verfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung angekommenen Gepäckstücken und Gütern in Kraft, welche nebst den diesseits erlassenen Zusatzbestimmungen den Großh. Betriebsinspektoren und sämtlichen Lokalstellen des Betriebsdienstes in der erforderlichen Anzahl Exemplaren zugehen wird. Vom gleichen Zeitpunkte ab tritt die Kundmachung 1 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes außer Gültigkeit.

Die Dienststellen werden angewiesen, sich mit den neuen Vorschriften, welche von den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen theilweise abweichen, alsbald bekannt zu machen und von dem oben bezeichneten Termine ab nach solchen zu verfahren.

Die Meldungen nach den der Dienstanweisung beigegebenen Mustern I und II wie ebenso die nach Muster III zu erstellenden Meldebücher kommen erst in Verwendung, wenn der Vorrath an den Impressen h Nr. 28, 29 und 32 aufgebraucht ist. Impresse d Nr. 27 ist im innern Verkehr bis zum Aufbrauch des Vorrathes ebenfalls weiter zu verwenden.

Zu der Verfügung vom 6. Januar 1887 Nr. 856 B., Verordnungsblatt Seite 2, ist geeignete Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 98432. G.D. Bezüge des Fahrpersonals der Dampfschiffahrtsverwaltung für Fahrdienstleistungen betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums der Finanzen werden die Bestimmungen über wandelbare Bezüge des Personals der Dampfschiffahrts-Verwaltung für Fahrdienstleistungen nachstehend bekannt gegeben:

1. Für die in dienstlicher Verwendung auf den Bodenseeschiffen zurückgelegten Fahrten werden Stundengelder in den nachfolgenden Sätzen bewilligt und zwar:

den Schiffskapitänen	12 Pf.
den Schiffsmaschinenleitern und Steuermännern	10 Pf.
den Schiffsheizern, Schleppschiffführern, Schiffskassieren und Untersteuermännern	8 Pf.
den Matrosen und Hilfsheizern	7 Pf.
den Schiffsjungen	5 Pf.

 für jede, gleichviel in welcher Tageszeit, außerhalb der Station bezw. dem Hafen Konstanz im Fahrdienst zurückgelegte Zeitstunde.

2. Es kommt die ganze im Dienst auswärts zugebrachte Zeit, nicht nur die eigentliche Fahrzeit in Betracht. Für die Berechnung sind die im Dienstfahrplan bestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten maßgebend, mit Aufrundung der Gesamtzeit auf volle Stunden.

Schiffsverspätungen bleiben durchweg außer Betracht.

3. Die Stundengelder bestimmen sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten.

Die Schiffskapitän-Aspiranten erhalten die Fahrgelder derjenigen Beamten (Schiffskassiere, Steuermänner oder Schiffskapitäne), welche sie zu vertreten haben.

Dem in Betracht kommenden Personal ist hievon Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 98672. B. Auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung wird die mit Verfügung Nr. 88620 B. von 1888 (Verordnungsblatt S. 190) angeordnete Beschränkung in der Benutzung der mit der Bezeichnung A. Cs. E. V. versehenen gedeckten und offenen Güterwagen der Vereinigten Araber und Ganader Eisenbahnen wieder aufgehoben.

Statistik.

Nr. 97927. R. Beim Herannahen des Vorlagetermins wird in Erinnerung gebracht, daß die Jahresdarstellungen des Inlandverkehrs (D. Z. 165—167 des Geschäftskalenders) auf 1. Februar 1890 an das statistische Bureau

einzusenden sind. Die zugehörigen Zusammenstellungen sind genau nach dem Vordruck zu fertigen und es darf an dem letzteren in keiner Weise eine Aenderung vorgenommen werden. Zur Jahresdarstellung des Güterverkehrs ist außerdem eine Hauptzusammenstellung der von den Gesamtgewichtsmengen zurückgelegten Kilogrammkilometer nach Maßgabe einer besonderen vom statistischen Bureau zu gebenden Vorschrift zu fertigen und der Jahresdarstellung des Güterverkehrs beizuschließen.

Das statistische Bureau wird für rechtzeitige Zustellung der zur Fertigung der Hauptzusammenstellungen erforderlichen Impressen u. Sorge tragen.